



Herrn Bezirksbürgermeister
Andreas Hupke

Herrn Bürgeramtsleiter
Dr. Ulrich Höver

Frau Oberbürgermeisterin
Henriette Reker

**SPD-Fraktion
in der Bezirksvertretung Innenstadt**

Ludwigstraße 8
50667 Köln
fon 0221. 221 913 03
fax 0221. 221 913 01
mail SPD-BV1@stadt-koeln.de
web www.koelnspd.de

Köln, 31.05.2019

Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln

Sehr geehrte Herren, sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der BV Innenstadt zu setzen:

Wohnbebauung in der Stolzestraße (Neustadt/Süd)

Die Verwaltung wird aufgefordert, die (u.a. bauplanungsrechtlichen) Voraussetzungen zu schaffen, damit die Grundstücke Stolzestraße 21, 23 und 27 in Neustadt/Süd, die nicht mehr für Verkehrszwecke benötigt werden, möglichst bald einer Wohnbebauung für bezahlbaren Wohnraum (studentisches Wohnen bzw. öffentlich gefördertes Wohnen) zugeführt werden können. Städtebaulich ist auf diese Weise die Blockrandbebauung zu schließen.

Ferner soll die Verwaltung prüfen, auf welchem Wege die Blockrandbebauung auf der gegenüberliegenden Seite der Stolzestraße (Parzellen 413, 414 und 415) ebenfalls geschlossen werden kann. Ziel ist auch hier die Schaffung bezahlbaren Wohnraums.

Begründung

Da das Gesamtverkehrskonzept seit der 8. Änderung die Verlegung der Luxemburger Straße nicht mehr vorsieht, können die bezeichneten Grundstücke bebaut werden. Bereits im vom Rat der Stadt Köln am 15.12.2016 beschlossenen STEK Wohnen/Neue Flächen für den Wohnungsbau (1028/2015) sind die genannten Flächen grundsätzlich für den Wohnungsbau ausgewiesen worden.

Vor diesem Hintergrund soll die Verwaltung die (planungsrechtlichen) Voraussetzungen schaffen, damit auf besagten Grundstücken zeitnah bezahlbares Wohnen (studentisches Wohnen/öffentlich gefördertes Wohnen) entstehen kann. Möglich wäre dann beispielsweise eine Direktvergabe im Erbbaurecht an die GAG, WSK oder das Studentenwerk (vgl. auch AN/1919/2012).

Dazu kann die Verwaltung beispielsweise prüfen, inwieweit die Anpassung des Planungsrechts (B-Plan-Teilaufhebung, danach Bebauung nach § 34 BauGB) oder die Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans nach § 31 BauGB zielführender ist.

Ähnliches gilt in einem zweiten Schritt für die Parzellen 413, 414 und 415 auf der gegenüberliegenden Seite.

Mit freundlichen Grüßen
Gez.

Dr. Regina Börschel